

# COVID 19 PRÄVENTIONSKONZEPT

## ZUR ABHALTUNG VON

### TRAININGSEINHEITEN FÜR VEREINSPORTLER DES OSV

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II. Nr. 214 /2021, die ab 19. Mai 2021 gültig ist und uneingeschränkt zu beachten ist.

## Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung der Bundesregierung, können Trainingseinheiten für alle Sportler die Mitglieder eines Mitgliedsvereines des OSV sind und die nicht unter die Definition des BSVG 2017 §3 (6) fallen, durchgeführt werden.

### Folgende Maßnahmen sind dabei einzuhalten:

#### 1. Allgemeines

Als COVID-19-Beauftragter für die Einhaltung und Umsetzung des zu erstellenden Präventionskonzeptes muss für jede Trainingsgruppe ein Verantwortlicher namhaft gemacht.

Beim Betreten und beim Aufenthalt der Trainingsstätte ist der Mindestabstand von zwei Metern unbedingt einzuhalten. Das Tragen einer FFP2 Maske ist auf den Erschließungsflächen (Gänge, Aufenthaltsbereiche, etc.) im Indoor- und Outdoor-Bereich verpflichtend. In Feuchträumen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Der Trainer/Übungsleiter/die Aufsichtsperson (kurz Trainer) hat für jede Trainingsgruppe eine genaue Dokumentation aller am Training anwesenden Personen mit Anführung des Vor- und Zunamens, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum, die Uhrzeit des Trainingsbeginns und Trainingsende zu führen. Ein gültiger Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für alle beteiligten Personen vor Anfang jeder Trainingseinheit nachweislich zu kontrollieren und zur Dokumentation für mindestens 21 Tage aufzuheben.

Als Nachweis gelten:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

## 2. Gesundheitscheck

Der Trainer bzw. der COVID-19-Beauftragten hat VOR dem jeweiligen Trainingsbeginn einen Gesundheitscheck bei den Athleten durchzuführen. Dieser muss folgende Abfrage beinhalten:

- Hast du Fieber?
- Hast du Husten?
- Niest du häufiger?
- Hast du Gliederschmerzen?
- Hast du Schnupfen?
- Hast du Halsschmerzen?
- Hast du Kopfschmerzen?
- Leidest du unter Übelkeit oder musstest du kürzlich Erbrechen?
- Hast du Durchfall?
- Leidest du unter Kurzatmigkeit?
- Hast du Brustschmerzen beim Atmen?
- Hattest du innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?

Wird eine der unter Punkt 2. gestellten Fragen mit JA beantwortet, darf das Training nicht besucht.

### Auflistung der häufigsten Symptome einer COVID-19 Erkrankung:

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

### 3. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (2 Meter).

Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen und nach Benutzung der Toilette.

Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen). Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.

Es ist grundsätzlich ein Abstand von zwei Metern zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, zu halten.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein FFP2-Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ebenso beim Betreten aller Sportstätten.

Folgendes ist u.a. beim Tragen des FFP2-MNS zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
- Während des Tragens nicht berühren
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sodann sofort entsorgen.

Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

Auf den Toilettenanlagen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes. Es ist darauf zu achten, dass Toilettenanlagen nach Möglichkeit nur einzeln benutzt werden.

## 4. Umsetzungsmaßnahmen

- Das Betreten der Sportstätte zum Zweck der Trainingsausübung ist laut den geltenden Hausregeln des Betreibers möglich.
- Die Hausregeln der jeweiligen Sportstätte sind bindend.
- Es darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers bzw. einer verantwortlichen Aufsichtsperson trainiert werden.
- Der Trainer/die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung des Präventionskonzeptes verantwortlich.
- Begrüßungen, Verabschiedungen u. dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, „High-Fives“ etc.) sind zu unterlassen.
- Das Tragen einer FFP2-Maske (oder gleichwertig bzw. besser) ist durchgehend verpflichtend (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und beim Aufenthalt in Feuchträumen).
- Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.
- Auch in der Umkleidekabine muss eine Durchmischung der Trainingsgruppen ausgeschlossen werden.
- Die für die Durchführung des Trainings notwendigen Personen (Trainer/Aufsichtsperson) sind nicht in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen.
- Während des Schwimmtrainings ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten; kurzfristige Unterschreitungen sind erlaubt.
- Jeder Sportler muss seine eigene(s) beschriftete und befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch verwenden.
- Außerhalb des Schwimmbeckens ist immer ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Während der Trainingseinheit überwacht der Trainer die Einhaltung der Handlungsempfehlungen.
- Bei Nichtbefolgung der Umsetzungsmaßnahmen schließt der Trainer den Sportler von der Sportausübung aus.

## 5. Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Trainingsmaßnahme

- Bei einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion ist umgehend die Gesundheitsbehörde zu verständigen.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.
- Der Österreichische Schwimmverband unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen.
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.